

## 7.2 Bewertung der Flächennutzungen und Biotopstrukturen

Talkaus Landschaft ist eine durch Land- und Forstwirtschaft intensiv genutzte Landschaft. Die Flächennutzungen Acker, Grasacker und intensiviertes Grünland nehmen den größten Teil des Gemeindegebietes ein. Diese Flächennutzungen haben einen geringen oder keinen Wert für den Naturschutz. Die Ackerbrachen sind in gleicher Weise wie die Äcker zu bewerten. Ihre Artenzahl ist zwar während der Brachephase höher als die der Äcker, da sie aber nach ein bis fünf Jahren -je nach Stilllegungszeitraum- wieder beackert werden, bleibt der verfügbare Artenreichtum nicht direkt erhalten, sondern lediglich als Samen im Boden.

Für den Naturschutz höher zu bewerten ist das Wirtschaftsgrünland. Durch eine den natürlichen Standortverhältnissen angepaßte kontinuierliche landwirtschaftliche Nutzung werden die Pflanzengesellschaften stabilisiert. Dadurch ist auf diesen Flächen der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren höher.

Noch höher zu bewerten sind die Wälder, da sie aufgrund ihres Baumbestandes eine höhere Anzahl an Tier- und Pflanzenarten beherbergen.

Die Dauerbrachen sind unter den Flächennutzungen als am wertvollsten für den Naturschutz zu bewerten. Sie bilden jedoch in der Talkauer Gemarkung nur Randgesellschaften, treten nur kleinflächig an den Rändern oder auf Teilflächen auf. Eine extensive, diskontinuierliche Nutzung oder Nutzungsaufgabe führen zur Sukzession (Verwaldung) des Vegetationsbestandes, zur Verbrachung. Der Artenreichtum der Brachen ist sehr hoch, da durch die Sukzession immer neue Pflanzengesellschaften und ihre Übergangsstadien entstehen. Bei Pflanzenbeständen, die in der Verwaldung weiter fortgeschritten sind, geht die Artenzahl wieder zurück, da durch den Gehölzbewuchs einige wenige Arten vorherrschen. Eine ebenfalls geringe Artenzahl haben die Brachen auf hohem Nährstoffniveau, bei denen die Große Brennnessel vorherrscht. Sie sind in der Gemarkung weit verbreitet.

Folgende Kriterien wurden zugrunde gelegt:

Ziffer	Bewertung	Häufigkeit des Biotoptypes
5	Sehr hoher Wert	- Seltene Biotope in Schleswig-Holstein, Lebensräume vielfältig, Struktur und Bedeutung für die Schutzgüter. - Gefährdete § 15 Biotope. Vorrangflächen Naturschutz. <b>Alte Knicks mit Überhältern an kulturhistorisch besondere Flurformen</b> (im Plan teilweise gekennzeichnet).
4	Hoher Wert	Biotope, die in ihrer Funktion als Verbundbiotop und avifaunistisch besonderer Bedeutung sind und in ihrer Zusammensetzung zu den gefährdeten Biotopen in Schleswig-Holstein gehören. <b>Alle alten Knicks</b> (im Plan teilweise gekennzeichnet).
3	Mittelhoher Wert	Biotope, die aufgrund ihrer Flächenausdehnung und Funktion als Verbundbiotop von Bedeutung sind oder avifaunistisch von Bedeutung sind. <b>Alle neuen Knicks ohne Überhältern</b> (im Plan teilweise gekennzeichnet).

2	Mittlerer Wert	Mäßig häufige Biotope mit beschränkter Artenvielfalt und intensiver Nutzung. Grünland (intensiv genutzt).
1	Begrenzter Wert	Häufige Biotope, geringe Artenvielfalt, intensive Nutzung durch Menschen (z.B. Ackerbau).
0	Geringer Wert	dem Naturkreislauf entzogene Flächen (Vollversiegelung etc.)

### 7.3 Bewertung der Gewässer

#### 7.3.1 Kleingewässer

Die Weiher, Tümpel und andere Kleingewässer haben für den Naturschutz einen sehr hohen Wert, da sie in der intensiv genutzten Landschaft der Gemarkung punktuell anderen, weiteren Arten Lebensraum bieten. Daher gehören sie zu den nach § 15 LNatSchG geschützten Biotopen. Bewertung 4 bis 5.

#### 7.3.2 Fließgewässer

Nachdem früher das gesamte Abwasser in den Flüssen und Seen geklärt wurde, dienen die Bäche und Flüsse heute zum großen Teil der Abführung des gereinigten Brauchwassers. Talkau hat zwei vollbiologische Kläranlagen, denen die Fließgewässer als Vorfluter dienen. Eine der Kläranlagen soll 1996 erweitert werden. Der Bau der Kläranlagen ist aus Sicht des Naturschutzes als positiv zu werten, da dadurch eine Verbesserung der Wasserqualität stattfindet. Es gibt in Talkau mehrere Gewerbebetriebe, deren Abführung der Abwässer in Bäche laut Gewässer- und Landschaftsverband (April 1995, mündl.) ein Problem ist.

Für die moderne Landwirtschaft ergeben sich aus den Wasserverhältnissen Probleme: In den meisten Niederungsgebieten, insbesondere in den abflußlosen Senken ist das Land für eine maschinelle Bewirtschaftung zu feucht. Für die Drainierung werden meist Rohrleitungen eingesetzt, da die Vorfluter oft tief in die umliegenden Höhen eingeschnitten werden müßten. Die Verrohrungen haben keinen Wert für den Naturschutz. Die offenen Fließgewässer, Bäche und Gräben in der Gemarkung sind dagegen als naturnah zu bezeichnen und daher für den Naturschutz wertvoll. Getsbek und Bek erhalten die Bewertung 5.

### 7.4 Bewertung der Biotopstrukturen

Biotope wie Sümpfe, Brüche und Bruchwälder, binsenreiche und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Brachen und sonstige Sukzessionsflächen und Knicks haben einen sehr hohen Wert für den Naturschutz und sind deshalb nach § 15 LNatSchG geschützt. Diese Bereiche, die für Naturschutz und Landespflege am wertvollsten sind, liegen im südlichen und nördlichen Gemeindegebiet Talkaus. Diese besonders bedeutsamen und ökologisch sensiblen Bereiche sollen erhalten, geschützt und entwickelt werden. Sie werden mit 5 bewertet.

Die Waldgebiete Kiefholz und Horstriede werden aufgrund des Potentials und der Ausprägung mit 5 bewertet.

Die Grünlandflächen und Wiesen werden aufgrund der vorhandenen Nutzungsintensität mit 2 bewertet.

### **7.5 Archäologische-, Kultur- und Naturdenkmäler**

Im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz wird die historische Kulturlandschaft besonders hervorgehoben und in Artikel 5 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes wird im Bundesrecht ausdrücklich auf die Erhaltung der Umgebung von Kulturdenkmälern hingewiesen. Kulturdenkmale und ihre Umgebung gehören zusammen. Sie sind mit den sie umgebenden Landschaftsteilen verflochten. Wenn an dem Umgebungsbereich eines Kulturdenkmales etwas verändert wird, so beeinflußt dieses das Kulturdenkmal selbst. So beanspruchen Kulturdenkmale einen größeren Umgebungsbereich, der möglichst unverändert erhalten bleiben sollte. So sollten z. B. Blickbeziehungen zu einem Kulturdenkmal freigehalten werden. Kulturdenkmale sind auch Bestandteil von Erholung und Fremdenverkehr. Sie sind z. B. beliebte Ausflugsziele für Wanderungen und Radtouren.

In **Talkau** gibt es ein einfaches Kulturdenkmal, das nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützt ist:

Birkenweg 1.

In Talkau stehen keine archäologischen Denkmäler unter Schutz. Ebenso gibt es keine Naturdenkmäler.

## 8. Konfliktanalyse

Konflikte können sich ergeben, wenn unterschiedliche Nutzungsansprüche aufeinander treffen.

### 8.1 Konfliktpunkt Lärm und Straßenbau

Die Lärmbeeinträchtigung der Bundesautobahn A 24 Hamburg - Berlin ist je nach Windrichtung und Stärke erheblich. Neben den Lärmbeeinträchtigungen, die als Folgewirkung zu bezeichnen sind, besteht ein Konflikt aus naturschutzfachlicher Sicht in der Flächeninanspruchnahme und der Barrierewirkung sowohl der Autobahn als auch der B 207.

Die BAB 24 verläuft 650 m (Kleintalkau) bzw. 950 m südlich der Siedlungsgebiete Talkaus. Die Ortslage Talkaus ist aufgrund der geringen Entfernung und der herrschenden Topographie empfindlich für den Lärm der Autobahn. Die Ortslage liegt höher als die Autobahn, was zur Folge hat, daß der Lärm gegen die Ortslage prallt. Die südlich der Ortslage liegenden Forstgebiete können daher den Lärm nur wenig mildern und durch die beiden Schneisen (offenes Ackerland im Bereich der Bundesstraße und des 'Dreieichenweges') kann er ungehindert bis zur Ortslage vordringen (vgl. Abb. 'Lärmempfindliche Bereiche'). Bei südlichen Winden ist der Lärm der Autobahn in der Ortslage Talkaus besonders stark. Desweiteren wird Talkau durch den Lärm der Bundesstraße 207 beeinträchtigt. Tägliche Lärmmessungen in Talkau (Steinbrei, südliche Ortslage) zwischen 18.30 Uhr und 2.00 Uhr vom 05. März bis 05. April 1994 ergaben Werte von 45 bis 57,5 dB(A) (vgl. Autobahn-Lärmmessungen Talkau (Nacht) März 1994).

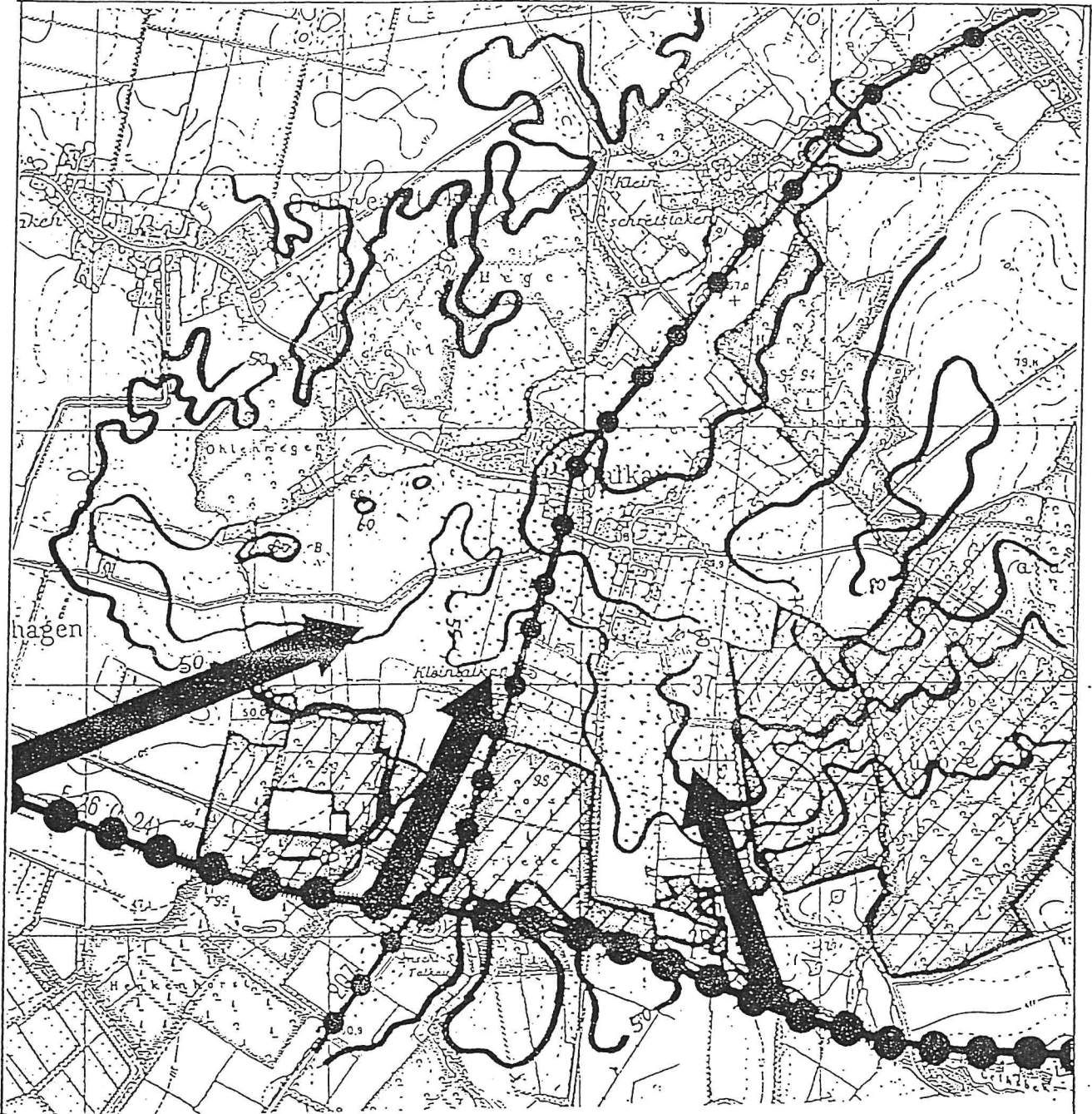
### 8.2 Konfliktpunkt Magnetschnellbahn

Der nördliche der beiden Trassengroßkorridore der Magnetschnellbahn (Transrapid) Hamburg - Berlin verläuft mit einer Breite von beidseitig jeweils 2 km parallel zur BAB 24 und schneidet damit das Gemeindegebiet Talkau (vgl. Kap. Magnetschnellbahn Berlin-Hamburg und siehe dortige Abb.).

Diese überregionale Städteverbindung, für die evtl. nur noch ein Haltepunkt in Mecklenburg-Vorpommern geplant ist, wird nur für die Städte Hamburg und Berlin und den Haltepunkt dazwischen vor allem wirtschaftliche Vorteile bringen. Für die auf und an der Strecke liegenden Städte und Gemeinden wird der Transrapid, so wie es auch schon in bewiesener Weise bei der Intercity-Express-Strecke (ICE) von Hamburg nach Frankfurt der Fall ist, nur Nachteile in jeder Hinsicht bringen:

Im Kreis Hzgt. Lauenburg ist kein Haltepunkt vorgesehen. Für den Bau der Magnetschnellbahn finden europaweite Ausschreibungen statt, so daß ortsansässige Firmen keinen Vorteil haben werden. Würde die Magnetschnellbahn nördlich der BAB 24 gebaut, läge der Abstand zur Ortslage unter 650 m (950 m). Die Bewohner Talkaus, die bisher durch den Lärm der Autobahn und der Bundesstraße belästigt werden (vgl. Kap. 'Konfliktpunkt Lärm'), würden trotz zu erwartender bzw. geplanter Lärmschutzmaßnahmen zusätzlich durch den Lärm der Magnetschnellbahn belästigt. Desweiteren käme eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder und Luftwirbel hinzu. Während des Baus der Magnetschnellbahn treten ebenfalls Verlärmung sowie Luftschadstoffimmissionen und Erschütterungen auf.

Der Transrapid zerschneidet den Naherholungsraum und den Entwicklungsraum für Maßnahmen zur Strukturverbesserung von Natur und Landschaft.



Legende

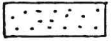



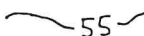
-  Lärmempfindliche Bereiche
-  Schallquelle Autobahn/Bundesstraße
-  Forstgebiete als Schallschutz
-  Weg des Schalls in den Schneisen
-  Höhenlinien

Abb.: Lärmempfindliche Bereiche

Abbildungsgrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000



Der Bau und Betrieb der Magnetschnellbahn nördlich der BAB 24 würde die Erholungsgebiete Talkaus (vgl. Kap. 'Bewertung Landschaftsbild') durch Flächenbeanspruchung erheblich reduzieren und durch Verlärmung, Zerschneidung und visuelle Störung (bleibend) sowie Schadstoffbelastungen (während des Baus) erheblich beeinträchtigen.

Die Bereiche, die für Naturschutz und Landespflge am wertvollsten sind, liegen im südlichen Gemeindegebiet Talkaus. Eine Trassenführung für die Magnetschnellbahn Berlin - Hamburg nördlich der BAB 24 durch das Gemeindegebiet Talkaus würde genau durch diese Bereiche verlaufen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Zerstörung der in der Gemeinde Talkau vorhandenen besonders bedeutsamen und ökologisch sensiblen Bereiche, der Siedlungsbereiche und Erholungsgebiete führen.

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen kann zusammengefaßt werden, daß die "Riegelflächen (Umwelt)" (siehe Kap. Magnetschnellbahn Berlin-Hamburg und vergleiche dortige Abb.), in denen das mittlere und südöstliche Gemeindegebiet Talkaus liegen, auf das südwestliche Gemeindegebiet ausgebreitet werden müssen. Das bedeutet, daß für den gesamten Bereich Talkaus, der im Trassengroßkorridor liegt, "besonderer Untersuchungsbedarf" (Unterlagen für die ROV-Antragskonferenzen) besteht.

### 8.3 Konfliktpunkt Altlasten

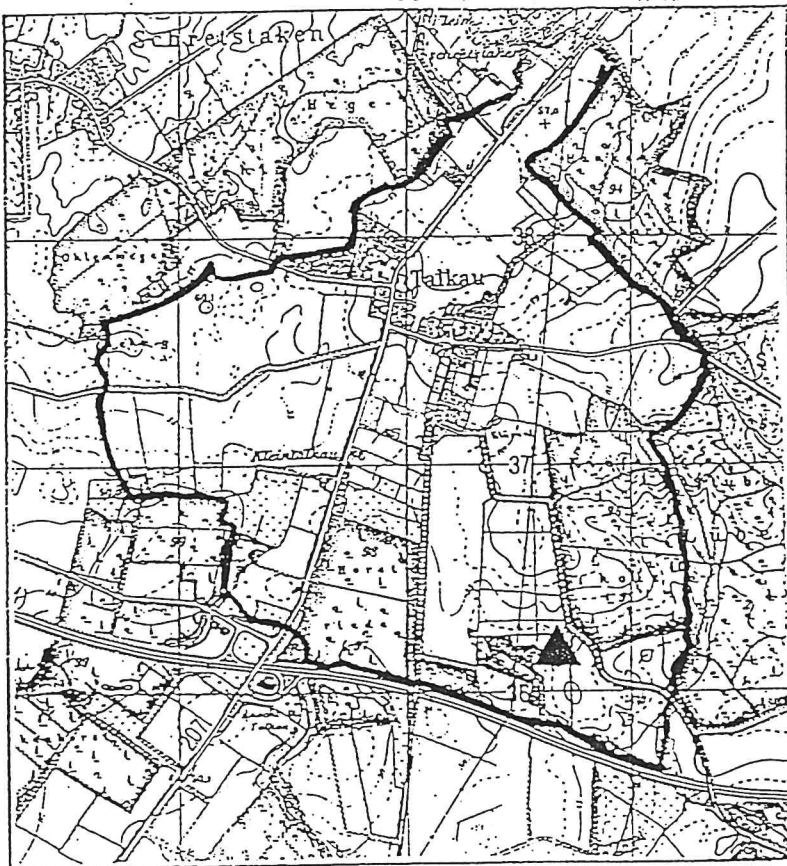


Abb.: Altlasten

Abbildungsgrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Hzgt. Lauenburg führt seit 1982 ein Altlastenkataster, in den Standorte erfaßt sind, an denen das Wasser beeinträchtigt wird. Diese Standorte werden unterschieden in:

- Ablagerungen, z. B. ehemalige Müllkippen,
- Altstandorte, z. B. ehemalige Gewerbestandorte,
- Gefahrverdächtige Standorte aktueller Gewerbebetriebe.

Zu den Ablagerungen zählt in Talkau eine ehemalige Müllkippe in der Senke westlich des 'Drei-Eichen-Weges' (vgl. Realnutzungskartierung Nr. 84, vgl. Abb. 'Altlasten'). Hier wurden auf einer Fläche von ca. 200 qm Bodenaushub, pflanzliche Abfälle, Bauschutt, Haus- und Sperrmüll abgelagert. Die Müllkippe wurde 1975 abgedeckt und eingeebnet.

## **8.4 Konflikte zwischen Naturschutz und anderen Nutzungen**

### **8.4.1 Erholungssuchende**

Die Erholungssuchenden stellen dann ein Problem dar, wenn Spaziergänger und Reiter die vorgeschriebenen Wege verlassen, Hunde frei laufen lassen oder laut lärmern. So sind auch aus Gründen des Naturschutzes neue Wegeverbindungen in bestimmten Ruhezone nicht erwünscht. Gerade diese Ruhebereiche sind jedoch sehr reizvoll für den Spaziergänger. In Talkau hat sich deshalb die Gemeinde entschieden, durch das Getsbektal keinen Wanderweg zuzulassen. Eine Querverbindung soll lediglich nördlich des als Entwicklungsschwerpunktraum gekennzeichneten Bereiches langfristig angedacht werden.

### **8.4.2 Landwirtschaft**

Mit den Erfordernissen der intensiven Landwirtschaft entstehen durch die fast flächendeckende agrarkulturelle Landnutzung Konflikte. Diese zeigen sich vor allen Dingen südlich der Ortslage durch Entwässerung und intensive Nutzung der Grünländereien.

Konfliktreich sind auch die großen gehölzfreien Ackerschläge. In den ausgeräumten Landschaften finden Tiere kaum Deckung, die Gefahr von Bodenerosionsschäden besteht und das Landschaftsbild bietet wenig Abwechslung.

Mit der Verrohrung von Fließgewässern und der Drainierung feuchter Senken wird die Funktion des Boden-Wasser-Haushaltes vermindert und der Lebensraum Fließgewässer ganz zerstört.

Die Landschaft und die Ausstattung der Landschaft wird in ihrem Grad der Vielfalt vermindert. Dies führt langfristig zum Rückgang unterschiedlicher Lebensraumtypen und somit zum Rückgang der Artenvielfalt.

Der Konflikt wird ursächlich ausgelöst durch die intensive Nutzung aller zur Verfügung stehender Flächen. Dadurch verschwinden Nischenbereiche und ehemals verteilt vorhandene Kleinstrukturen.

## 9. Maßnahmen

### 9.1 Leitbild und Ziele des Naturschutzes

Hauptziele des Naturschutzes und seiner hier erläuterten Maßnahmen sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Arbeits- und Erholungsmöglichkeiten v. a. für die Bewohner und Bewohnerinnen des Ortes.

In Mitteleuropa sind durch die landwirtschaftliche Nutzung besonders pflanzen- und tierartenreiche Lebensräume entstanden. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts (Einführung des Mineraldüngers) und verstärkt ab Mitte dieses Jahrhunderts (Industrialisierung der Landwirtschaft) haben sich diese Lebensräume durch die immer intensiver werdenden Bewirtschaftungsweisen stark verändert, durch Intensivierung mit Maßnahmen wie z. B. Be- bzw. Entwässerung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung wurden viele Standorte einander angeglichen und bieten so nur noch den wenigen daran angepaßten Arten Lebensraum. Mehr als die Hälfte der als bedroht und in ihrem Bestand als gefährdet eingestuften Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste) sind auf die durch die frühere Landbewirtschaftung entstandenen und heute nur noch seltenen Lebensräume angewiesen.

Um die gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften auf Dauer erhalten zu können, ist ein gezielter Schutz der Arten und ihrer Lebensräume u. a. auch im Agrarbereich notwendig. Im Unterschied zu den natürlichen bzw. naturnahen Lebensräumen bedürfen die durch die Landwirtschaft entstandenen Lebensräume einer bestimmten Pflege durch den Menschen. Nur durch die den unterschiedlichen standörtlichen Verhältnissen angepaßte Nutzung einer Fläche kann diese als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Der Arten- und Biotopschutz trägt gleichzeitig zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wie Boden, Wasser, Luft und Klima und zum Erhalt der alten, durch den Menschen geschaffenen, Kulturlandschaft bei. Ein heute wichtiger Punkt ist auch die Erholungsfunktion der Landschaft. So trägt der Naturschutz auch dazu bei, für die Menschen die Wohnqualität und den Erlebniswert zu sichern und zu erhöhen.

#### 9.1.1 Leitbild zum anzustrebenden Erhalt und der Entwicklung von naturraumtypischen und naturnahen Biotopstrukturen und Landschaftsstrukturen

In Talkau sind hier die wechselfeuchten Wälder, die naturraumtypischen, mesophilen Laubwälder, die Grünflächen der Niederungen und ursprünglich wechselfeuchten Bereiche und die Quellbereiche von Bek und Gethsbek. Leitbild sind großflächig wirkende Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau von strukturreichen und im Wechsel zu entwickelnde Biotopstrukturen:

- ◆ Wiederbewaldung
- ◆ Umbau von Nadelwaldbestand in Laubwaldbestand
- ◆ Vergrößerung und Extensivierung von Grünlandflächen
- ◆ Rückbau von Verrohrungen
- ◆ Schaffung von ausreichend breiten Pufferstreifen.



### 9.1.2 Leitbild zur Entwicklung der Landschaft

- ◆ Stärkung der Knickstrukturen
- ◆ Herstellung kleiner Feldgehölze und Anpflanzung landschaftsprägender Einzelbäume,
- ◆ Betonung und Vergrößerung der Ackerkleingewässer.

### 9.1.3 Leitbild zur anzustrebenden Qualität von Boden und Wasser

Wie aus dem Grundlagenteil deutlich wird, ist der Bereich der südlichen Gemarkungshälfte als Einzugsgebiet der Gethsbek und der Bek sowie zur Grundwasserbildung von besonderer Bedeutung.

Leitbild für diesen Bereich ist danach:

- ◆ Öffnen von Verrohrungen,
- ◆ Schaffung von Retentionsflächen,
- ◆ Reduzierung der Nutzungsintensität,
- ◆ Schaffung von Waldflächen,
- ◆ Schaffung von breiten Pufferzonen.

## 9.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vor dem Hintergrund der dargelegten Erfordernisse zum schonenden Umgang mit Naturgütern, der besonderen Bedeutung Talkaus für die Erholungsnutzung und der dargelegten Bedeutung lokaler Vernetzungslinien sind die Maßnahmen im Schwerpunktgebiet südlich der Ortslage konzentriert.

Die Gemeindevertretung hat die dargelegten Maßnahmen intensiv mit den Eigentümern und Landwirten besprochen und den Beschluß gefaßt, daß ohne Einwilligung und Zustimmung der Landwirte keine Maßnahme zur Durchführung kommt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzmaßnahmen) bergen Konflikte in sich. Bei der Umsetzung der Maßnahmen können Konflikte zwischen den Naturschutzzielen und den Möglichkeiten der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen, auf denen diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen, auftreten. Es sind dabei immer Kosten-Nutzen-Konflikte, die daher entstehen, weil der Schutz der Natur nicht immer einen wirtschaftlichen Nutzen für den Grundeigentümer erbringt und oftmals eher mit Kosten verbunden ist. Zur Lösung der Naturschutz-Aufgaben muß eine enge Verbindung von Naturschutzvereinen und -behörden zu den landnutzenden Wirtschaftszweigen, also zur Land-, Forst-, Wasser- und Fischereiwirtschaft, aber auch zum Tourismus, zum Siedlungs- und Verkehrswesen hergestellt werden. Zur Erleichterung der Durchführung dieser für die nachhaltige Nutzung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendigen Maßnahmen werden im Folgenden einige Hinweise gegeben. Das Einverständnis der Grundeigentümer ist in jedem Fall erforderlich.

### 9.2.1 Wer führt die Naturschutzmaßnahmen durch?

Die Maßnahmen können durch Einzelpersonen, durch die Gemeinde oder durch Initiativgruppen durchgeführt werden. Die Gemeinde Talkau hat beschlossen, ohne das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers keine Maßnahme umzusetzen. Auch für Bereiche, die im Entwicklungskonzept für Maßnahmen überplant sind, entstehen aus dem Landschaftsplan ohne Umsetzung dieser Maßnahmen keine Nutzungseinschränkungen. Auf den jeweiligen Flächen sind auch die Forstwirtschaft, die Gemeinde, die Naturschutzvereine und -verbände, sonstige Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen Motoren einer naturgemäßen Nutzung der Landschaft und können somit ihren Beitrag leisten. Sie alle können durch eine bestimmte Bewirtschaftung oder Maßnahme den Schutz und die Entwicklung der Natur fördern.

### 9.2.2 Fördermöglichkeiten und Förderprogramme für Naturschutzmaßnahmen

Die vertragliche Ausgestaltung der Agrarförderprogramme können sich ändern. Bei Inanspruchnahme sollte vorab die aktuelle Fassung angefordert werden.

Flächentausch, Flächenankauf, Pflegeverträge, monetäre oder praktische Unterstützung durch die Gemeinde oder staatliche Förderprogramme können die Durchführung der Naturschutzmaßnahmen erleichtern.

Bei Änderung der Flächennutzung ergeben sich für die Nutzer oft daher Probleme, daß die neuen Flächennutzungen nicht zur Art des Betriebes passen, d. h. daß z. B. Schweinemastbetriebe eine bestimmte vorgeschriebene Ackerfläche zur Gülleausbringung benötigen. Wenn nun diese Fläche in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden soll, wo ja keine Nährstoffzufuhr erfolgen darf, steht diese Fläche nicht mehr für die Gülleausbringung zur Verfügung. Deshalb sind **Ersatzflächen** auch für die z. B. durch Wiedervernässung beeinträchtigten oder evtl. zu Wiesen- oder Weidenflächen umgewandelten Ackerflächen notwendig. Es kann nicht von den Landwirten verlangt werden, daß sie ihr Betriebsprofil (Milchviehbetrieb, Ackerbaubetrieb, Mastviehbetrieb) wegen dieser Naturschutzmaßnahmen umstellen, da die Wirtschaftlichkeit der Betriebe durch die veränderte Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigt wird. Sofern auf die Flächen als Nutzfläche nicht verzichtet werden kann, kann durch **Tausch von Flächen**, die für den Landwirt von ihrer Lage und Nutzbarkeit her günstiger sind als die Naturschutzflächen, ein Weiterführen des bisherigen Betriebsprofils gewährleistet werden.

Eine weitere Möglichkeit, Flächen für den Naturschutz zu sichern, ist der **Flächenkauf** durch Gemeinde, Naturschutzvereine etc., wobei vorhandene Mittel für den Kauf und die anschließende Betreuung der Flächen natürlich Voraussetzung sind. Es brauchen nicht allein die Flächen gekauft werden, die für Naturschutzmaßnahmen geeignet sind, sondern es ist auch der Kauf von landwirtschaftlich wertvollen Flächen sinnvoll, die dann für einen Flächentausch zur Verfügung stehen. Denn auch, wenn dem Landwirt oder sonstigem Grundeigentümer die für den Naturschutz geeigneten Flächen abgekauft werden, ist dieser oftmals auf einen Ersatz der Flächen zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes angewiesen.

Ohne daß monetärer oder flächenmäßiger Ersatz zur Verfügung gestellt wird, kann sicher kaum ein Landwirt eine Nutzungsänderung akzeptieren. Der Flächentausch (z. B. Landwirt/Landwirt, Landwirt/Gemeinde) und Flächenankauf sind z. B. im Verfahren der vereinfachten Flurbereinigung möglich.

Durch die Naturschutzbehörden, Gemeinden oder Naturschutzverbände können **Pflegeverträge** für die diesen Körperschaften gehörenden Flächen mit Landwirten abgeschlossen werden. Der Landwirt ist dann mit seinen Geräten und seiner Arbeitskraft als Landespfleger auf diesen

Flächen tätig und erhält dafür vertraglich vereinbarte Zahlungen. Hierbei sollte vom Landwirt die Gefahr einer Abhängigkeit von Fördermitteln bedacht werden, da Fördermittel oftmals nur während eines begrenzten Zeitraumes gewährt werden.

Einzelmaßnahmen können auch durch die Gemeinde **monetär oder praktisch durch Arbeitskraft unterstützt** werden.

Es stehen häufig auch Geldmittel für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für übergeordnete Planungen (z. B. Bau der 380 kV-Stromleitung, Magnetschnellbahn) zur Verfügung.

Zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen gibt es eine ganze Reihe **staatlicher Förderprogramme** des Landes, der EU oder sonstiger Institutionen. Bei der Inanspruchnahme der staatlichen Förderprogramme sollte ebenso wie bei den Pflegeverträgen der Landwirt oder sonstige Grundeigentümer die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit bedenken, da die Programme nur so lange fortgeführt werden, wie staatliche Geldmittel zur Verfügung stehen.

Die **"Biotop-Programme im Agrarbereich"** sind Bewirtschaftungsverträge, die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den einzelnen Landwirten geschlossen werden können. Es gibt sieben Vertragsarten, davon fünf im Grünlandbereich ("Wiesen- und Weidenökosystemschutz", "Sumpfdotterblumenwiesen [Feuchtgrünlandschutz]", "Kleinseggenwiese [Feuchtgrünlandschutz]", "Trockenes Magergrünland" und "Obstwiesen") und zwei auf Ackerflächen ("Ackerwildkräuter" und "Ackerbrachen"). Zusätzlich gibt es noch das Programm "Uferandstreifen". Die Verträge gelten fünf Jahre und können verlängert werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Vertragsarten "Ackerwildkräuter" und "Ackerbrache" werden in ganz Schleswig-Holstein angeboten. Die Vertragsmuster für die Grünlandbewirtschaftung und das Vertragsmuster "Obstwiesen" sind auf spezielle Fördergebiete begrenzt. Es können aber auch für Flächen außerhalb der Fördergebiete Verträge abgeschlossen werden, wenn diese für den Naturschutz interessant sind und vom Landesamt hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit geprüft wurden. Das Vertragsmuster "Uferandstreifen" wird an allen Fließgewässern angeboten, die von den Wasser- und Bodenverbänden unterhalten werden. Dieses Vertragsmuster gilt vor allem für Ackerflächen, nur in Ausnahmefällen auch für Grünlandflächen, wenn hierdurch ein größeres Verbundsystem entsteht oder wenn Gründe des Gewässerschutzes dieses sinnvoll erscheinen lassen.

Durchgeführt werden die "Biotop-Programme im Agrarbereich" von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft. An sie sind die Anträge zu richten. Weitere Informationen enthält die Broschüre "Biotop-Programme im Agrarbereich", herausgegeben vom Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Juni 1994. Interessenten können sich wenden an:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH

Herzog-Friedrich-Straße 45

24103 Kiel

Telefon: 0431 / 60 6-0

oder an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Lübeck

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein

Hansaring 1

24145 Kiel

Telefon: 0431 / 71 83 9-0

Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein  
Grenzstr. 1-5  
24149 Kiel  
Telefon: 0431 / 21 9-0

Weitere Fördermöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen bietet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (MELFF) an unter dem Titel:

**Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".**

Hierzu zählt auch die **Förderung von Erstaufforstungen und anderer vordringlicher forstlicher Maßnahmen** nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (vgl. Landeswaldgesetz 1994, § 36).

Die fachliche Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes erfolgt durch die Landwirtschaftskammer. Finanzielle Förderung wird für die Jungbestandspflege (Läuterungen und Durchforstungen) in Nadelbaumbeständen bis zum Alter von 40 und in Laubbaumbeständen bis zum Alter von 60 Jahren gewährt. Nicht gefördert werden Pflegemaßnahmen in Pappelbeständen. Das Land fördert weiterhin finanziell das Holzurücken mit Pferden, den Umbau in standortgerechten Mischwald, die Wiederaufforstung mit Laubmischwald und seit 1993 jährlich mit 40 % die Kosten der Verwaltung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (vgl. 4. Forstbericht der Landesregierung Schleswig-Holstein, 1994, S. 85 ff.).

Die Neuwaldbildung wird vom Land durch Zuschüsse zu den Kosten für den Flächenkauf und vom Land sowie von der EU gleichzeitig mit bis zu 70 oder 85 % der Kulturkosten und einer Aufforstungsprämie zum Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste während der ersten 20 Jahre gefördert (vgl. Wald- und Forstwirtschaft für Schleswig-Holstein, 1995, Min. f. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Schl.-Hol.). Weitere Informationen zu Fördermitteln in der Forstwirtschaft geben alle Forstdienststellen des Landes und der Landwirtschaftskammer.

Die **Schaffung neuer Tümpel** will die Schleswig-Holsteinische Landesregierung planerisch und finanziell unterstützen. Unter der Voraussetzung, daß ein geeignetes Gelände zur Verfügung gestellt wird und der Antragsteller sich verpflichtet, den Biotop auf Dauer zu erhalten, werden Investitionen von Privatleuten bis zu 100 % bezuschußt. Interessenten können sich an das zuständige Amt für Land- Wasserwirtschaft, Lübeck, wenden (vgl. Kleingewässer, Hinweise zur Gestaltung eines wertvollen Lebensraumes, Merkblatt Nr. 9, Landesamt f. Naturschutz und Landespflege, Kiel, 6. Aufl. 1989).

Für **Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässern** werden von den Bundesländern Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe gewährt. Bezuschußt werden Planung, Flächenerwerb und die Renaturierungsmaßnahme selbst. Es besteht auch die Möglichkeit, Renaturierungsvorhaben entsprechend § 8 Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft durchzuführen. Auskünfte erteilen die Naturschutz- und Flurbereinigungsbehörden sowie die Wasserwirtschaftsbehörden, bei denen die Richtlinien zur Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen eingesehen werden können (vgl. Gewässerrenaturierung und Landwirtschaft, AID-Heft 1111, 1995).

Das **Flächenstilllegungsprogramm** ist ein Förderprogramm der EU, dessen Durchführung als Nebeneffekt auch dem Naturschutz zugute kommt; Ansprechpartner: Amt für Land- und Wasserwirtschaft, Lübeck.

Die **Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung** wird durch allgemeine Extensivierungsprogramme gefördert. Die Begrenzung der Großvieheinheiten oder der Düngergaben pro Hektar trägt nicht allein zur Entlastung des Marktes bei, sondern sie haben auch eine umwelt- und ressourcenschonende Funktion. Die Umstellung auf ökologischen Landbau ist parallel dazu möglich" (vgl. Landwirtschaft - Partner des Naturschutzes, AID-Heft 1266, 1995, S. 28).

Die jeweilige vertragliche Ausgestaltung der Fördermöglichkeiten können sich im Verlaufe der Entwicklung ändern. Es sollte daher immer bei den angegebenen Adressen die aktuellen Fördermöglichkeiten zuerst nachgefragt werden.

### **9.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde Talkau**

Aufgrund der natürlichen Ausstattung konnte im Süden Talkaus eine Entwicklungsachse und im Norden ein Entwicklungsschwerpunkt für Naturschutzmaßnahmen festgestellt werden. Diese ökologisch sensiblen Bereiche, die für Naturschutz und Landespflege am wertvollsten sind, sollen erhalten, geschützt und entwickelt werden. Zu diesen Bereichen zählen die vorrangigen Gebiete für Naturschutz, die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Waldgebiete und wertvollen Grünlandbereiche.

Durch die Lage der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in einer Achse bzw. in einem Schwerpunkt ist eine räumliche Trennung zu den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden. Diese Trennung ist jedoch keine extreme, da viele Kleingewässer in der gesamten Talkauer Gemarkung verteilt liegen und Knicks und Redder das Gebiet durchziehen, so daß ein kleinflächiges Biotopverbundsystem schon jetzt gegeben ist. Es ist also naturschutzfachlich nicht erforderlich, an dieser Verteilung der Nutzungen zu rütteln. Aufgrund der räumlichen Trennung können die Maßnahmen für den Naturschutz mit weniger Konflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern durchgeführt werden. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen weiterhin wie bisher genutzt werden können, damit die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen erhalten bleiben und damit auch die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und die durch die Landwirtschaft geschaffene Kulturlandschaft Talkaus. Letztendlich soll der Auftrag der Landwirtschaft, ihren Beitrag zur Ernährung der Bevölkerung zu leisten, weitergeführt werden können.

Die Naturschutzmaßnahmen, die im Bereich der "Nebenverbundachse" des landesweiten Biotopverbundsystems liegen (vgl. Kap. 'Biotopverbundsystem in der Gemeinde Talkau'), kommen dieser zugute. Die anderen Maßnahmen, die im "strukturarmen Gebiet" (vgl. ebenda) bzw. im restlichen Gemeindegebiet liegen, bereichern die Landschaft mit Biotopen an und können im Rahmen des Biotopverbundsystems als Trittsteinbiotope eingeordnet werden. Die Umsetzung des Biotopverbundsystems soll vor allem durch Flächenkauf, entschädigungspflichtige Nutzungseinschränkungen und Ausweisung von Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien erfolgen (vgl. Zeltner/Gremperlein o. J.). So ist vermutlich für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen innerhalb der Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Biotopverbundsystems mit Unterstützung vom Land zu rechnen.

Im folgenden werden Planungsvorschläge zum Naturschutz, zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft, zu den Gewässern und zur Freiraumplanung gemacht, die alle gemeinsam dem

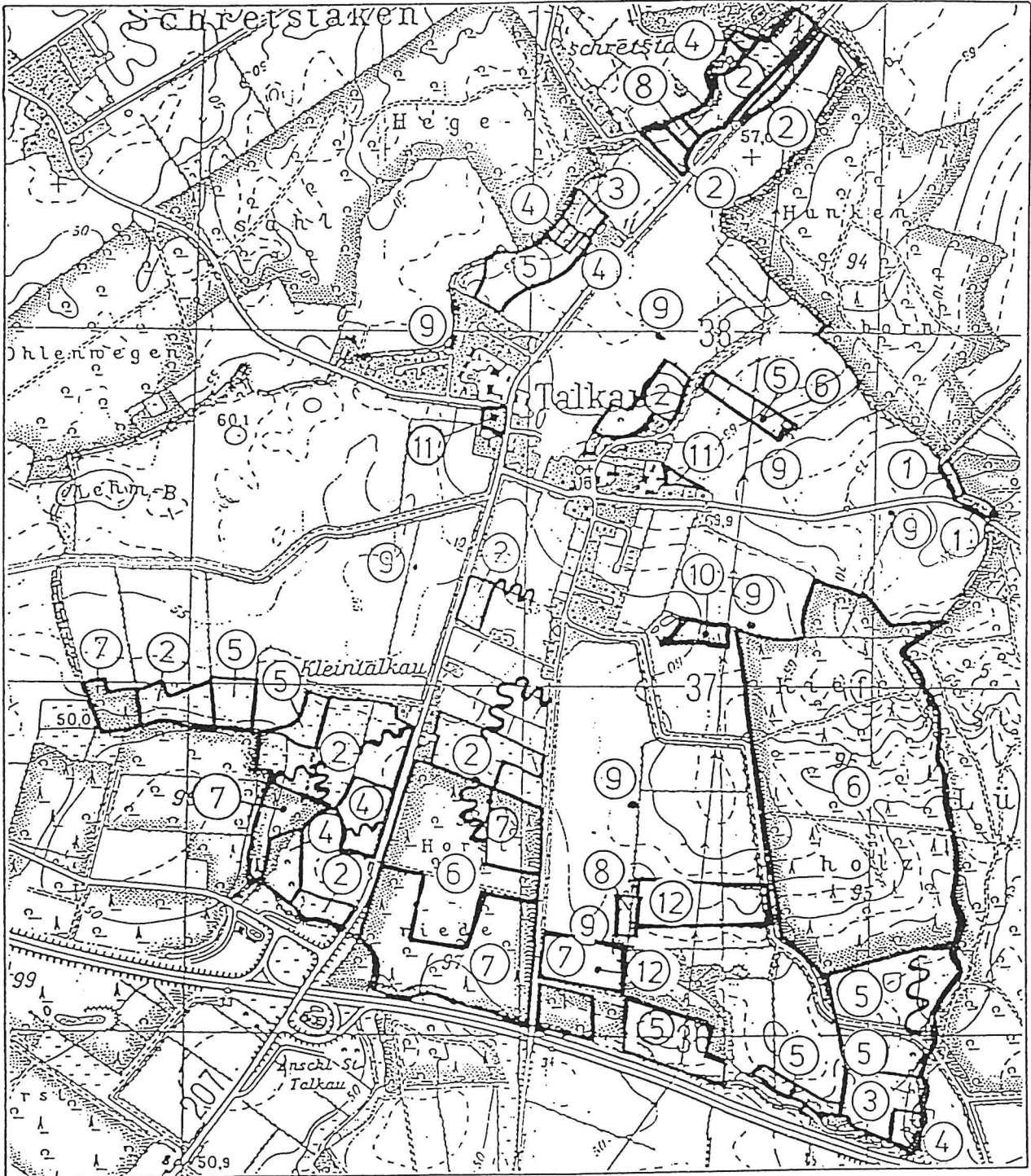


Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Die einzelnen Planungsvorschläge gliedern sich in eine kurze Beschreibung des Bestandes, die Beschreibung des Naturschutzzieles, eine Empfehlung von Maßnahmen zur Erlangung des Naturschutzzieles und weitere Hinweise. Die Nummern in Klammern entsprechen denen in der Abbildung 'Lage der Planungsvorschläge ...'.

Die Anregungen, Einwände und Bedenken, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15. August 1995 zu den Naturschutzmaßnahmen geäußert wurden, sind an dieser Stelle mit eingeflossen.

Vor allem in den im folgenden genannten Flächen bzw. in deren Umfeld, aber auch in den restlichen Flächen des Gemeindegebietes tragen der Erhalt extensiver Nutzungen, die Extensivierung intensiver Nutzungen bzw. die Nutzungsaufgabe dazu bei, für Flora und Fauna Lebensräume zu schaffen und für die Menschen die Wohnqualität und den Erlebniswert zu erhöhen. Die Maßnahmen für den Naturschutz sollen die Landwirte und sonstigen Nutzer jedoch nicht einengen, ihre Arbeit nicht erschweren und ihr Einkommen nicht verringern! Dies ist Beschlußlage der Gemeinde. Der wirtschaftlichste und gleichzeitig für Natur und Landschaft beste Weg ist Naturschutz durch an natürliche Bedingungen angepaßte Landnutzung.

Für den Bereich westlich der Gemarkung werden die Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes nicht konkretisiert, da die möglicherweise zur Verfügung stehenden Flächen für Feldgehölzgruppen oder Einzelbaumanpflanzungen noch nicht konkretisiert werden konnten.



~~~~~ = ⑧

Abb.: Lage der Planungsvorschläge für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Abbildungsgrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000.